

Fortbildungsordnung

der Landesärztekammer Thüringen

vom 14. April 2014

(Ärzteblatt Thüringen, Heft Juni 2014, S. 381), geändert durch Erste Änderung der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 9. März 2017 (Ärzteblatt Thüringen, ... 2017, S. ...)

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Nr. 2 und § 21 Nr. 1 Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), i.V.m. § 4 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen (BO) vom 21. Oktober 1998 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1/99, S. 1), zuletzt geändert durch Siebente Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 19. April 2012 (Ärzteblatt Thüringen, S. 376), in ihrer Sitzung am 9. April 2014 folgende Fortbildungsordnung neu beschlossen:

§ 1

Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen. Veranstaltungen, die dem Spracherwerb oder der Verbesserung der studentischen Ausbildung dienen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Fortbildungsinhalte müssen grundsätzlich den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung entsprechen.

§ 3

Fortbildungsmethoden

- (1) Ärztinnen und Ärzte sind in der Wahl der Fortbildungsmethoden frei. Der Wissenserwerb ist auf das individuelle Lernverhalten auszurichten.
- (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind in § 6 Abs. 3 in den Kategorien A bis K aufgeführt.

§ 4

Förderung der Fortbildung

- (1) Die Landesärztekammer Thüringen fördert die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Anerkennung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter.
- (2) Der Vorstand der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung berät den Vorstand der Landesärztekammer Thüringen in allen Angelegenheiten, welche die ärztliche Fortbildung betreffen.

§ 5

Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Thüringen

- (1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.
- (2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe mit mindestens 250 Fortbildungspunkten nach § 6 bewertet wurden.
- (3) Die Landesärztekammer Thüringen erlässt Richtlinien zur Führung eines individuellen Punktekontos und zum Erwerb des Fortbildungszertifikates.
- (4) Nach Erteilung des Fortbildungszertifikates beginnt die Zählung der Fortbildungspunkte neu. Überzählige Fortbildungspunkte werden nicht in den nächsten Fünfjahreszeitraum übertragen.
- (5) Für den Erwerb des Fortbildungszertifikates können nur die in § 6 Abs. 3 geregelten Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 anerkannt wurden oder nach den §§ 10 und 11 anrechnungsfähig sind.
- (6) Üben Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Die Kategorien und die Bewertungsskala ergeben sich im Einzelnen aus Absatz 3.
- (2) Die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.
- (3) Hauptzielgruppe der Fortbildungsmaßnahmen sollen Ärztinnen und Ärzte sein.
- (4) Folgende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A

Vortrag und Diskussion:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie B

Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:

3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C

Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen):

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu 4 Stunden/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie D

Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Kategorie E

Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel:

Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

Kategorie F

Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge

Autorentätigkeit: 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung

Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag,

z.B. Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme

Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.

Kategorie G

Hospitationen:

1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H

Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Inhalte von Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Inhalte von Zusatzstudiengängen:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Kategorie I:

Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:

- 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

Kategorie K

Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen:

- 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen gegenüber dem Veranstalter erfolgt grundsätzlich vor ihrer Durchführung durch die Ärztekammer. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E, F und G.
- (2) Über Maßnahmen der Kategorie F und G des § 6 Abs. 3 muss die Ärztin oder der Arzt einen geeigneten Nachweis führen.
- (3) Die Anerkennung erfolgt für Fortbildungsmaßnahmen, die im Gebiet der Landesärztekammer Thüringen durchgeführt werden; für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I ist der Sitz des Anbieters maßgeblich.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass
 - 1. die Fortbildungsinhalte den Zielen dieser Fortbildungsordnung entsprechen;
 - 2. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden;
 - 3. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten offengelegt werden.
- (2) Eine Anerkennung wird nur für die gesamte Fortbildungsmaßnahme erteilt.
- (3) Die Fortbildungsmaßnahme soll grundsätzlich arztöffentlich sein.
- (4) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 muss grundsätzlich eine firmenunabhängige Ärztin oder ein firmenunabhängiger Arzt als wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter bestellt und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein.

- (5) Die Landesärztekammer Thüringen erlässt ergänzende Richtlinien zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen, welche insbesondere die Anforderungen an die wirtschaftliche Unabhängigkeit, das Sponsoring und die Offenlegung von Interessenkonflikten näher bestimmen. Sie prüft stichprobenartig, ob die entsprechenden Erklärungen ordnungsgemäß erfolgt sind.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Zum Anerkennungsverfahren erlässt die Ärztekammer Richtlinien, in denen insbesondere Folgendes geregelt ist:
1. Antragsfristen;
 2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen;
 3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
 4. Teilnehmerlisten;
 5. Teilnehmerbescheinigungen;
 6. Weiterleitung der Teilnahmelisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter;
 7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3.
 8. Widerspruchsverfahren
 9. Gebühren
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nach § 8 Abs. 3 zu benennen.
- (3) Der Veranstalter und die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter müssen erklären, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 10

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungszertifikaten

- (1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.
- (2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.
- (3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.

§ 11

Fortbildung im Ausland

- (1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.
- (2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. An diesem Tag tritt die Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Thüringen vom 12. Oktober 2005 (Ärzteblatt Thüringen, S. 593) außer Kraft.